

Die Mandanten-Information

Ausgabe 4/2007 (August)

Themen dieser Ausgabe

- Unternehmensteuerreform und Abgeltungsteuer
- Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts
- GmbH-Novelle in Planung
- Bargeldtransfer über die Grenze seit 15. 6. 2007
- Neues Unterhaltsrecht verzögert sich
- Kontenabruf auf dem Prüfstand
- Verträge unter nahen Angehörigen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Fokus dieser Ausgabe stehen insbesondere die Unternehmensteuerreform 2008 und die Abgeltungsteuer sowie weitere Pläne des Gesetzgebers. Zudem informieren wir wie gewohnt über wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung.

Gesetzgebung

Unternehmensteuerreform 2008

Nach der Zustimmung des Bundesrats am 6. 7. 2007 tritt das Gesetz über die Unternehmensteuerreform 2008 zum 1. 1. 2008 in Kraft. Zudem wird ab 2009 eine Abgeltungsteuer eingeführt.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Eckpunkte dieser Reform:

- **Kapitalgesellschaften:** Ab 2008 wird der Körperschaftsteuersatz auf 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag gesenkt.
- **Personenunternehmen:** Nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit werden auf Antrag ganz oder teilweise begünstigt und mit – progressionsunabhängig – 28,25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Bei einer späteren Entnahme ist der Gewinn mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag nachzuersteuern. Der Gewinn muss nach den Grundsätzen der Bilanzierung ermittelt worden sein. Einnahmeüberschussrechnern ist es folglich verwehrt, von dieser neuen Regel zu profitieren.
- Das sog. **Teileinkünfteverfahren** sieht vor, dass Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht mehr zu 50 %, sondern nur noch zu 40 % steuerfrei sind.
- Die **Gewerbsteuer** ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Die **Gewerbsteuermesszahl** sinkt von 5 % auf 3,5 %. Darüber hinaus wird der **Staffeltarif** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften abgeschafft. **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer: Die gezahlte Gewerbesteuer wird künftig mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags, höchstens aber bis zur tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer, angerechnet.
- Änderungen im Bereich der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnungstatbestände:** Es erfolgt eine 25%ige Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile, soweit die Summe aus Entgelten für Schulden, Renten

Die Mandanten-Information

und dauernden Lasten, Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters, 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter, 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Immobilien und 25 % der Lizenzvergütungen den **Freibetrag** von **100.000 €** übersteigt.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit einem Nettowert von weniger als 150 €, die ab 1. 1. 2008 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden, sind sofort in voller Höhe abzuschreiben. Bei einem Wert von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € netto, sind sie in einem Sammelposten zu erfassen und einheitlich über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben.
- Die Ansparabschreibung wird durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt, der außerbilanziell zu berücksichtigen ist. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten können geltend gemacht werden (bis zu 200.000 €; Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre je Betrieb). Die Investition muss innerhalb von drei Jahren, die dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgen, durchgeführt werden. Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 € betragen. Der Höchstgewinn liegt in Fällen der Einnahmeüberschussrechnung bei 100.000 €. Dies soll auch für den gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer freiberuflich Tätiger gelten.
- **Sonderabschreibungen** von 20 % dürfen nun auch geltend gemacht werden, ohne dass in den letzten drei Jahren ein entsprechender Investitionsabzugsbetrag (Ansparabschreibung) geltend gemacht wurde.
- Die **degressive AfA** für Wirtschaftsgüter, die ab 1. 1. 2008 angeschafft oder hergestellt werden, entfällt. Ab diesem Zeitpunkt ist folglich nur noch die lineare Abschreibung zulässig.
- **Verschärfung der Mantelkaufregelung:** Bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % und bis zu 50 % innerhalb von fünf Jahren nach dem 31. 12. 2007 entfällt der Verlustvortrag quotat. Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen, geht der Verlustvortrag vollständig unter. Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen kommt es nicht mehr an; die bloße Anteilsübertragung jenseits der Schwellen ist „schädlich“. Sobald die 25%-Grenze überschritten ist, geht der Verlustvortrag quotat unter, und die Fünfjahresfrist beginnt neu zu laufen. Für Zwecke der Fristberechnung eines möglichen Übergangs von mehr als 50 % der Anteile werden Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 % innerhalb der letzten fünf Jahre jedoch berücksichtigt.

Abgeltungsteuer

Auf **Kapitaleinkünfte** (z. B. Zinserträge) wird eine Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhoben. Der Schuldner oder die auszahlende Bank behalten die Abgeltungsteuer direkt an der Quelle ein und führen sie an das Finanzamt ab; einer weiteren Versteuerung bedarf es nicht mehr. Der Anleger kann die Erträge allerdings auch mit seinem individuellen Steuersatz versteuern, falls dieser niedriger ist.

- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren unterliegen – unabhängig von ihrer Haltedauer – ebenfalls der Abgeltungsteuer von 25 %.
- **Zeitliche Anwendung:** Die Abgeltungsteuer gilt im Grundsatz für alle Kapitaleinkünfte, die dem Anleger nach dem 31. 12. 2008 zufließen. Für Wertpapiere, sonstige nicht als Finanzinnovation einzustufende Kapitalforderungen und Termingeschäfte, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor dem 1. 1. 2009 erfolgt, greift jedoch ein Bestandsschutz. D. h., Veräußerungserfolge bleiben außerhalb der Jahresfrist auch nach 2008 steuerfrei. Für Inhaber nicht kapitalgarantierter Zertifikate gilt der Bestandsschutz aber nur, sofern sie die Papiere vor dem 15. 3. 2007 erworben haben. Andernfalls unterliegt ihre Veräußerung oder Einlösung nach dem 30. 6. 2009 der Abgeltungsteuer. Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen verzinslichen Kapitalforderungen bleiben bei Einlösung bzw. Rückzahlung ebenfalls steuerfrei, sofern sie innerhalb der Disagiosstaffel emittiert wurden. Das Fondsprivileg von **Investmentfonds** bleibt für alle Anschaffungen auf Fondsebene vor dem 1. 1. 2009 erhalten, selbst wenn der Fonds die resultierenden Veräußerungsgewinne erst später an den Anleger ausschüttet. Die Steuerfreiheit dieser ausgeschütteten Veräußerungsgewinne gilt auch für Anleger, die Anteile an dem Investmentfonds nach dem 31. 12. 2008 erwerben. Bei späterer Veräußerung der Fondsanteile erfolgt allerdings eine Nachversteuerung.
- **Veräußerungsverluste:** Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit zukünftigen Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden, nicht aber mit Zinserträgen oder Dividenden.
- **Sparer-Pauschbetrag:** Die Werbungskostenpauschale von 51 € und der Sparerfreibetrag in Höhe von 750 € gehen ab 2009 in einem als Sparer-Pauschbetrag bezeichneten Abzugsbetrag von 801 € auf (1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten; auf den Bezueher der Einnahmen kommt es nicht an). Ein darüber hinaus gehender Werbungskostenabzug ist dagegen für alle abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte ausgeschlossen. Das gilt auch im Falle der Antrags- oder Pflichtveranlagung. Lediglich für Investmentfonds bleibt es bei den bisherigen Regelungen zum Werbungskostenabzug auf Fondsebene.

Eckpunkte einer Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

Der Finanzausschuss hat am 4. 7. 2007 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz ist daraufhin am 6. 7. 2007 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet worden. Voraussichtlich am 21. 9. 2007 wird der zweite Durchgang im Bundesrat stattfinden. Derzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass dieser Vorgang rein formeller Natur sein wird.

Das Gesetz soll **rückwirkend zum 1. 1. 2007** in Kraft treten, mit der Wahlmöglichkeit, für das Veranlagungsjahr 2007 noch das alte Recht in Anspruch nehmen zu können.

Vorgesehen sind nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens u. a. folgende **Maßnahmen**:

- **Allgemeiner Freibetrag** für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von bis zu 500 € im Jahr: Mit dieser Aufwandspauschale sollen die Kosten abgegolten werden, die den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Beschäftigung entstehen. Sind die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher als dieser Freibetrag, müssen sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Wer die Aufwandspauschale in Anspruch nimmt, soll nicht zusätzlich noch die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen und auch nicht den sog. Übungsleiterfreibetrag gewährt bekommen.
- Anhebung des **Übungsleiterfreibetrags** von derzeit 1.848 € auf 2.100 €;
- Anhebung der **Höchstgrenzen** für den steuerlichen Abzug von Spenden als **Sonderausgaben** einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 0,4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter;
- Ausbau des bisherigen Gründungshöchstbetrags von max. 307.000 € zu einem **Vermögenshöchstbetrag** in Höhe von 1 Mio. €;
- Erhöhung der **Besteuerungsgrenze** für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften und der **Zweckbetriebsgrenze** bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30.678 € auf 35.000 € Jahreseinnahmen;
- Die Finanzbehörden der Länder erhalten die Möglichkeit, Zwecke auch dann als **gemeinnützig** anzuerkennen, wenn diese nicht im Katalog der Abgabenordnung aufgeführt sind. Die betroffenen Organisationen hätten den Vorteil, nicht erst auf die nächste Gesetzesänderung warten zu müssen, bevor ihre Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt werden kann. Die Länder sollen eine Stelle innerhalb ihrer Finanzverwaltungen benennen, die für Entscheidungen über die Gemeinnützigkeit zuständig ist.

GmbH-Novelle in Planung

Der Gesetzgeber arbeitet aktuell an einer GmbH-Reform. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sind u. a. folgende **Neuerungen** vorgesehen:

- Das **Mindeststammkapital** der GmbH soll von bisher 25.000 € auf 10.000 € herabgesetzt werden. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern zu entsprechen, sieht der Entwurf eine Einstiegsvariante der GmbH vor, die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft**, welche ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.
- Bisher muss die **Stammeinlage** mindestens 100 € betragen und darf nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind. Nach dem Entwurf soll zukünftig jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens 1 € lauten.

- **Geschäftsanteile** können leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden.
- Rechtsunsicherheiten rund um die sog. **verdeckte Sacheinlage** sollen beseitigt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll. Laut Gesetzentwurf können die Gesellschafter künftig auch mit einer verdeckten Sacheinlage ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft erfüllen. Der Gesellschafter muss aber beweisen, dass der Wert der verdeckten Sacheinlage den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht hat. Ansonsten ist die Differenz in bar zu erbringen.
- Für einfache Standardgründungen soll ein **Muster-gesellschaftsvertrag** als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt werden. Es wäre nur noch eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften (keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags) erforderlich. Flankiert wird der Mustervertrag durch ein Muster für die **Handelsregisteranmeldung**. Die Eintragungszeiten beim Handelsregister sollen zudem weiter verkürzt werden.
- **Weitere Planungen u. a. zu diesen Themen**: Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland; mehr Transparenz bei Geschäftsanteilen; gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen; Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts; Bekämpfung von Missbräuchen.

Neue Regeln für den Bargeldtransfer über die Grenze

Seit dem 15. 6. 2007 müssen Reisende mitgeführte Bargmittel **ab 10.000 €** (Bargeld oder dem gleichgestellte Zahlungsmittel) an der **EU-Außengrenze** anmelden. Sie trifft damit erstmals eine **Anmeldepflicht**, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss. In Deutschland ist die Anmeldung grundsätzlich schriftlich bei der Zollstelle abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei u. a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Bargmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen,
- die Personalien des Eigentümers,
- die Personalien des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Bargmittel und
- die Herkunft der Bargmittel.

Bei der Berechnung, ob der Schwellenwert von 10.000 € überschritten wird, ist der **Gesamtwert** der von **einer** Person mitgeführten Bargmittel maßgebend. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen wird der jeweilige Geldkurs am Tag der Ein- oder Ausreise zugrunde gelegt. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € geahndet werden kann.

Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr **zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten** wird an

Die Mandanten-Information

der seit 1998 in der Bundesrepublik praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel **nur nach Aufforderung** durch die zuständigen Beamten lediglich **mündlich** angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch von bisher 15.000 € auf **10.000 €** gesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € bewehrt ist.

Neues Unterhaltsrecht verzögert sich

Hintergrund der Verzögerung der Unterhaltsreform ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eheliche und nichteheliche Kinder künftig beim Unterhalt gleich gestellt werden müssen. Derzeit kann ein geschiedener Elternteil von dem **früheren Ehegatten** Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Übereinstimmend geht die Rechtsprechung davon aus, dass bis zum Alter eines Kindes von acht Jahren bzw. bis zum Ende seiner Grundschulzeit für den betreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit besteht. Demgegenüber ist der Anspruch eines Elternteils, der ein **nichteheliches Kind** betreut und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, deutlich schwächer ausgestaltet. Die Verpflichtung des anderen Elternteils zur Gewährung von Unterhalt an den betreuenden Elternteil endet im Regelfall spätestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes.

Diese unterschiedliche Regelung der Dauer des Unterhaltsanspruchs eines kinderbetreuenden Elternteils ist verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, **bis zum 31. 12. 2008** eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung kommen die bestehenden Regelungen weiter zu Anwendung.

Steuerrecht

Alle Steuerzahler

Kontenabruf auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat aktuell mehrere Verfassungsbeschwerden zu § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) sowie § 93 Abs. 7 und 8 Abgabenordnung (AO) entschieden. Diese Normen ermächtigen die für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Gerichte, die Finanzbehörden und die Sozialbehörden zur automatisierten Abfrage von bestimmten Daten, die von den Kreditinstituten vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die **Kontostammdaten** der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden. Informationen hierüber kön-

nen sich die Behörden nur auf der Grundlage anderer Ermächtigungsnormen beschaffen.

Erfolgreich waren allein die Verfassungsbeschwerden, soweit sie sich gegen § 93 Abs. 8 AO richten. Diese Norm regelt die Erhebung von Kontostammdaten in **sozialrechtlichen Angelegenheiten**. Das BVerfG stellte insoweit fest, dass diese Norm den Kreis der Behörden, die ein Ersuchen zum Abruf von Kontostammdaten stellen können, und die Aufgaben, denen solche Ersuchen dienen sollen, nicht hinreichend bestimmt festlegt. Im Übrigen aber sei die Eingriffsermächtigung des § 93 Abs. 8 AO verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere genüge sie – soweit der Anwendungsbereich in verfassungsgemäßer Weise auf die Sicherung der Erhebung von Sozialabgaben und die Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen begrenzt wird – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dem Gesetzgeber steht nun für eine verfassungsgemäße Neuregelung eine Frist bis zum 31. 5. 2008 zur Verfügung. Bis dahin bleibt die Regelung mit der Maßgabe anwendbar, dass Abrufersuchen nach ihr allein zu dem Zweck zulässig sind, die Leistungsberechtigung für die im Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums v. 10. 3. 2005 genannten Sozialleistungen zu überprüfen. Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 hat der Gesetzgeber allerdings u. a. die Anlässe für einen Kontenabruf zu **außersteuerlichen Zwecken** gesetzlich konkretisiert.

§ 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG (Kontenabfrage durch **Strafverfolgungsbehörden**) und § 93 Abs. 7 AO (Kontenabfrage durch **Finanzbehörden**) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Verträge unter nahen Angehörigen

Der **Formunwirksamkeit** eines unter nahen Angehörigen abgeschlossenen Vertrags bei klarer Zivilrechtsslage kommt eine Indizwirkung gegen dessen steuerrechtliche Anerkennung zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund: Die steuerrechtliche Anerkennung von Vertragsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen hängt maßgeblich davon ab, dass

- die Verträge zivilrechtlich wirksam vereinbart worden sind und
- die Gestaltung sowie die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist.

Hierbei stellt der BFH **strenge Anforderungen** sowohl an den Beweis des Vertragsschlusses als auch an den Nachweis der Ernsthaftigkeit des Vertrags. Wie die Richter nun betonten, indiziert vor diesem Hintergrund die Formunwirksamkeit des Vertrags die **mangelnde Ernsthaftigkeit** der getroffenen Vereinbarung.

In dem Streitfall ging es um Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen Kindern, die zunächst schwebend unwirksam gewesen waren, weil die bei Vertragsabschluss in Vertretung der Kinder handelnde Mutter keine Vertretungsmacht hatte. **Die Konsequenz:** Die Genehmigung der Verträge durch einen Ergänzungspfleger führte zwar dazu, dass die Verträge zivilrechtlich nachträglich wirksam wurden, nicht jedoch darüber hinaus zu einer steuerrechtlichen Anerkennung. Der BFH verneinte infolge der Umstände die Ernsthaftigkeit der Verträge.